

D

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Gesetze alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung und Förderung eines ordnungsgemäßen Warenverkehrs sowie zur Verhinderung des Schmuggels und der Spekulation notwendig sind.

§ 20

Die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs haben die Kontrollen gewissenhaft durchzuführen. Die von ihnen durchgeführten Kontrollen sind auf den Begleitpapieren der Sendungen durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 21

(1) Ein Einziehungsbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. Die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die eingezogenen Gegenstände,
3. die Beweismittel,
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Ein Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. Die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,